



HESSISCHER LANDTAG

26. 10. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz über die Zuständigkeiten und Gebühren im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegerzuständigkeits- und Gebührengesetz – SchfZuGG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 19. Oktober 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vertreten.

A. Problem

Die Vollzugsaufgaben, die sich aus den Regelungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) als Recht des Bundes ergeben, werden nach Landesrecht den zuständigen Behörden zugewiesen. Bisher geschieht dies durch das Schornsteinfeger-Zuständigkeitsgesetz (SchfZG). Mangels umfassender, bundesrechtlicher Verordnungsermächtigung muss die Zuweisung der Zuständigkeiten per Gesetz erfolgen. Das hat zur Folge, dass jede Änderung bundesrechtlicher Rahmenbedingungen eine Gesetzesänderung auf Landesebene zur Folge hat.

B. Lösung

Um künftig auf Änderungen des SchfHwG angemessen und schnell reagieren zu können, wird durch die Ermächtigungsnorm im Gesetzentwurf die Regelungskompetenz für die Zuweisung von Vollzugsaufgaben auf das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) übertragen. Da auch Belange des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIuS) sowie des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) betroffen sind, erfolgt die Zuweisung im Einvernehmen mit dem HMdIuS und dem HMUKLV. Das bestehende Schornsteinfeger-Zuständigkeitsgesetz wird aufgehoben und die Regelungen zeitgleich durch eine Ministerverordnung ersetzt.

Mit dem Gesetzentwurf wird des Weiteren die Gebührenfreiheit des Landes für Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ausgeschlossen. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger arbeiten als beliebige Unternehmer auf eigene Rechnung. Die Freistellung des Landes zur Zahlung von Gebühren für Schornsteinfegerarbeiten ist insofern nicht angemessen. Diese Regelung dient der Klarstellung der bisherigen Praxis. Das Land hat bisher alle Gebühren bezahlt, womit die Klarstellung keine zusätzlichen Kosten für das Land zur Folge hat.

C. Befristung

Das Gesetz ist nach Vorgaben des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (Nr. 2.1.2.i) von einer Befristung ausgenommen, da es der Bestimmung von Zuständigkeiten dient und die Höhe von Verwaltungskosten bestimmt.

D. Alternativen

Die Zuständigkeiten können künftig weiterhin durch das bestehende SchfZG geregelt werden. Anpassungen, die sich aufgrund von bundesrechtlichen Änderungen des SchfHwG ergeben, müssten dann immer durch Gesetzesänderungen auf Landesebene umgesetzt werden.

Für den Ausschluss der Gebührenfreiheit des Landes für Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gibt es keine Alternative. Auch wenn das Fehlen einer solchen Regelung bisher zu keinen Problemen in der Praxis geführt hat, sollte eine rechtliche Klärung erfolgen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Durch die Aufhebung der bestehenden Schornsteinfeger-Zuständigkeitsverordnungen werden die Regierungspräsidien und die Kreise und kreisfreien Städte entlastet. Da die entfallenden Aufgaben aber zeitgleich durch eine Ministerverordnung wieder übertragen werden sollen, hat der Gesetzentwurf keine finanziellen Auswirkungen.

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

| | Liquidität | | Ergebnis | |
|---------------------------------------|------------|-----------|----------|--------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Aufwand | Ertrag |
| Einmalig im Haushaltsjahr | | | | |
| Einmalig in künftigen Haushaltsjahren | | | | |
| Laufend ab Haushaltsjahr | | | | |

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Zuständigkeiten und Gebühren im Schornsteinfegerwesen
(Schornsteinfegerzuständigkeits- und Gebührengesetz – SchfZuGG)**

Vom

**§ 1
Verordnungsermächtigung**

Die für die Angelegenheiten des Handwerks zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Immissionsschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden nach § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187), zu bestimmen.

**§ 2
Ausnahme von der Gebührenfreiheit**

Bei der Festsetzung der Kosten für öffentlich-rechtliche Leistungen, die von einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erbracht werden, findet § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), keine Anwendung.

**§ 3
Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Schornsteinfeger-Zuständigkeitsgesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 134)¹ wird aufgehoben.

**§ 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend vom Satz 1 tritt § 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹Hebt auf FFN 512-88

Begründung:**Zu § 1:**

Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) regelt in § 23, dass die zuständigen Behörden durch Landesrecht bestimmt werden. Dies bedingt, dass für die Regelung der Zuständigkeiten ein Gesetz des Landes erforderlich ist. Um auf Änderungen des SchfHWG künftig schneller reagieren zu können, soll die Zuweisung der Zuständigkeiten künftig nicht mehr durch Erlass oder Änderung eines Landesgesetzes, sondern durch eine Ministerverordnung erfolgen. Dafür wird der für Handwerk zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die entsprechende Verordnungsermächtigung erteilt. Da mit einer Rechtsverordnung auch Vollzugsaufgaben nach Bundesimmissionsschutz (1.BImSchV und 44. BImSchV) zugewiesen werden, muss eine solche Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Immissionsschutz zuständigen Ministerium erfolgen. Ein Einvernehmen ist auch erforderlich mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium, da Vollzugsaufgaben auf die Kreise bzw. die kreisfreien Städte übertragen werden.

Zu § 2:

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind mit hoheitlichen Tätigkeiten beliehene Handwerker. Insofern sind sie Behörden im Sinne des § 1 VwVfG und des Hessischen Verwaltungskostengesetzes. Sie sind keine Bediensteten des öffentlichen Dienstes und erhalten kein Gehalt, sondern arbeiten ausschließlich auf eigene Rechnung. Die Gebührenfreiheit des Landes nach § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bezweckt, dass Landesbehörden untereinander keine Gebühren erheben. Für hoheitliche Arbeiten, die durch einen auf eigene Rechnung arbeitenden Beliehenen ausgeführt werden, ist diese Ausnahmeregelung nicht sachgerecht und wird durch § 2 ausgeschlossen. Eine vergleichbare Aufhebung der Gebührenfreiheit gilt für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in § 25 HVGG. Durch diese Klarstellung entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten, da das Land trotz geltender Gebührenfreiheit die Gebühren der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in der Praxis bisher immer gezahlt hat.

Zu § 3:

Die Zuweisungen der Vollzugsaufgaben nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz erfolgt zurzeit nach den Vorgaben des Gesetzes über die Zuständigkeit im Schornsteinfegerwesen (SchfZG). Künftig werden die Zuweisungen im Rahmen einer Ministerverordnung geregelt. Das bisherige SchfZG muss aufgehoben werden.

Zu § 4:

Für dieses Gesetz ist ein gespaltenes Inkrafttreten erforderlich, da nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundes vor Ausfertigung einer Verordnung die entsprechende Ermächtigungsnorm in Kraft getreten sein muss. Um Regelungslücken bei der Zuweisung von Vollzugsaufgaben zu vermeiden, soll das Außerkrafttreten des SchfZG nach § 3 erst erfolgen, wenn die Zuweisung der Vollzugsaufgaben durch eine neue Verordnung geregelt ist. Eine solche neue Zuständigkeitsregelung soll durch eine Ministerverordnung erfolgen, für die aber die Ermächtigung nach § 1 dieses Gesetzes erforderlich ist. Durch das gespaltene, zeitlich verzögerte Inkrafttreten wird sichergestellt, dass ausreichend Zeit zwischen Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung und Ersetzen der bisherigen Zuständigkeitsregelung durch eine neue Verordnung besteht.

Das Gesetz ist nach Vorgaben des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (Nr. 2.1.2.i) von einer Befristung ausgenommen, da es der Bestimmung von Zuständigkeiten dient und die Höhe von Verwaltungskosten bestimmt.

Wiesbaden, 23. Oktober 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Tarek Al-Wazir